

## Anhang C

### **Wasserrechtliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzgl. Oberflächen- gewässern**

nach § 53 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) resp. Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

---

Vorhaben:	Projekt „Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr Biberist“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften).
Gesuchsteller:	Emmekanalgesellschaft Biberist.
Gesuchsunterlagen:	Pläne und Berichte nach der Auflistung unter Ziffer 1.1 des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses.

#### **1. Bewilligung**

- 1.a Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für die baulichen Änderungen an der bestehenden Wehranlage auf dem kantonseigenen Areal der Emme wird erteilt.
- 1.b Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Erstellung der geplanten Anlagen im Gewässerraum der Emme wird erteilt.

#### **2. Auflagen und Bedingungen**

- 2.a Im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Einhaltung der Restwasserdotierung sind die effektiven Abflussmengen in der Fischaufstiegshilfe (FAH) und der Fischabstiegshilfe (FABH) und deren Übereinstimmung mit den berechneten Betriebswassermengen im Rahmen der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.b Zur laufenden Gewährleistung und Kontrolle der Restwasserdotierung sind die Daten des Pegels (Pegelhöhe im Stauraum) und der Dotierturbinenleistung kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Messdaten, inkl. Auswertung, sind den kantonalen Behörden mindestens jährlich (jeweils im Januar für das vergangene Jahr) und auf Verlangen auch unter dem Jahr zuzustellen.
- 2.c Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen ein Online-Zugriff auf die Messdaten bzgl. Restwasserdotierung einzurichten.
- 2.d Das Stauziel (445.50 m.ü.M.) ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen.